



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Zweite Tagung

Genf, 2. bis 5. Dezember 1975

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Die zweite Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand in der Zeit vom 2. bis 5. Dezember 1975 in Genf statt.
2. Die sechs Verbandsstaaten der UPOV und die drei dem Verband noch nicht angehörenden Unterzeichnerstaaten, Belgien, Italien und die Schweiz, waren zu der Tagung eingeladen worden, alle Verbandsstaaten waren vertreten; von den Unterzeichnerstaaten war nur die Schweiz vertreten. Eine Teilnehmerliste ist diesem Bericht beigelegt.
3. Die Tagung wurde von Herrn H. Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet.

Annahme der Tagesordnung

4. Die Tagesordnung wurde in der Fassung des Dokuments IRC/II/1 angenommen.

Bericht und Diskussion über die Dienstreise der UPOV-Delegation nach Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika

5. Der stellvertretende Generalsekretär wies darauf hin, dass der Bericht über die Dienstreise der UPOV-Delegation nach Nordamerika (UPOV/INF/3) zur Vorbereitung dieser Sitzung anstelle des unter Punkt 2 der Tagesordnung angekündigten Dokuments IRC/II/2 verteilt worden sei. Der Ausschuss erörterte das Ergebnis der Dienstreise, wie es in den am 14. September 1975 in Niagara Falls wiedergegebenen Erwägungen der Teilnehmer niedergelegt worden ist. Diese Erwägungen, die geringfügig abgeändert wurden, sind als Anlage II diesem Bericht beigelegt. Der Ausschuss kam überein, diese Erwägungen

dem Bericht über die Dienstreise beizufügen und den Bericht sodann lediglich an die Verbandsstaaten mit der Bemerkung "begrenzte Verteilung" zu verteilen. Für die dritte Tagung des Ausschusses soll kein schriftlicher Bericht vorbereitet werden, jedoch soll der Ratspräsident in der Tagung einen mündlichen Bericht abgeben.

Erörterung von Fragen der Auslegung und Revision gewisser Bestimmungen des Übereinkommens

6. Die Erörterung stützte sich auf das Dokument IRC/II/3, das vom Verbandsbüro vorbereitet wurde und eine Sammlung von Vorschlägen enthält, die bisher für die Auslegung und Revision des Übereinkommens gemacht wurden, sowie den Stand der Diskussion wiedergibt.

Artikel 2 (1)

7. Es wurde daran erinnert, dass in den Vereinigten Staaten zwei verschiedene Systeme für den Schutz von Pflanzensorten bestehen: ein System auf der Grundlage des Patentgesetzes und ein System auf der Grundlage des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act). Der Schutzzumfang beider Systeme sei unterschiedlich. Der Schutzzumfang eines Pflanzenpatents, das vom Patent- und Warenzeichenamt für normalerweise generativ vermehrbare Pflanzen erteilt wird, umfasse nicht die Verbreitung der Sorte durch Samen, während der Schutzzumfang eines Zertifikats, das vom Sortenschutzamt für im allgemeinen vegetativ vermehrbare Pflanzen erteilt worden sei, sich auf die Vermehrung der Sorte sowohl durch Samen als auch auf vegetativem Wege erstrecke. Es wurde berichtet, dass es bisher nur einen Fall gebe - nämlich *Poa pratensis* -, in dem um Schutz unter beiden Systemen nachgesucht werde. Es sei jedoch in Zukunft möglich und voraussehbar, dass für Sorten von Zierpflanzen unter beiden Systemen Schutz begehrt werde.

8. Der Ausschuss gab der Meinung Ausdruck, dass das Übereinkommen den Schutz von Sorten einer bestimmten Art unter zwei verschiedenen Systemen in einem Verbandsstaat nicht gestatten solle.

Artikel 2 (2)

9. Der Ausschuss brachte in Erinnerung, dass in den Vereinigten Staaten anders als in den Verbandsstaaten der UPOV der Schutz von kontrollierten Hybriden generativ vermehrbare Arten nicht möglich sei. Der Ausschuss brachte zum Ausdruck, dass die Bezugnahme auf Hybriden beibehalten werden solle, kam jedoch überein, diese Frage während der dritten Tagung zu erörtern.

Artikel 4 (3) bis (5) und Anlage zum Übereinkommen

10. Der Ausschuss entschied, die Verbandsstaaten weiterhin zu verpflichten, Schutz für eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten vorzusehen, bestätigte jedoch seine frühere Entscheidung, das gegenwärtige System zu ändern. Er erörterte, ob es vorzuziehen sei, die Zahl der Gattungen und Arten in der Anlage zum Übereinkommen zu erhöhen und die Verbandsstaaten zu verpflichten, für einen bestimmten Prozentsatz der dort erwähnten Gattungen und Arten Schutz vorzusehen, oder die Anlage ersatzlos zu streichen. Er kam schliesslich überein, die Streichung der Anlage zu dem Übereinkommen vorzuschlagen.

11. Der Ausschuss kam ferner überein, in Artikel 4 (3) das Wort "Gattungen" durch die Wörter "Gattungen und Arten" zu ersetzen. Im Hinblick auf die Zahl der Gattungen und Arten, die innerhalb einer bestimmten Zeit für schutzfähig zu erklären sind, kam der Ausschuss überein, eine Entscheidung erst nach Erörterung dieser Frage während der dritten Tagung zu treffen. In jedem Falle solle der Rat ermächtigt werden, diese Zahl bei Vorlage aussergewöhnlicher Umstände zu senken. In diesem Zusammenhang wurde auf die vergleichbare Bestimmung in Artikel 26 (5) in der Fassung von Artikel II der Zusatzakte zum Übereinkommen verwiesen.

12. Der Ausschuss stellte fest, dass die Streichung der Anlage eine Änderung in Absatz 4 des Artikels 4 notwendig mache. Es wurde beschlossen, bei dieser Gelegenheit die in diesem Absatz vorgesehene Möglichkeit zu beseitigen, dass Verbandsstaaten das Prinzip der Inländerbehandlung (Artikel 3) einschränken. Folglich solle der erste Teil von Artikel 4 (4) in Wegfall kommen; die Frage, ob der zweite Teil beibehalten oder ebenfalls gestrichen werden sollte, wurde offen gelassen.

13. Der Ausschuss kam überein, die Streichung des Absatzes 5 des Artikels 4 vorzuschlagen.

Artikel 5

14. Der Ausschuss einigte sich darauf, Artikel 5 (1) nicht zu ändern, da nach Absatz 4 des gleichen Artikels hinreichende Möglichkeiten beständen, dem Züchter weitergehende Rechte zu gewähren.

15. In diesem Zusammenhang fand eine allgemeine Aussprache darüber statt, welche Vorgänge den Tatbestand des - dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen - Verkaufs oder Inverkehrbringens der Sorte erfüllen würden. Es wurde bemerkt, dass für das UPOV-Übereinkommen etwas andere Grundsätze massgeblich seien als für die meisten Patentgesetze. Insbesondere wurde auf die Präambel des UPOV-Übereinkommens verwiesen, in der von "Beschränkungen" die Rede ist, die "die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts... auferlegen können".

16. Es war die allgemeine Auffassung des Ausschusses, dass das weitreichende Privileg für Landwirte unter dem US-Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection), nach dem Landwirte das Recht haben, Saatgut der geschützten Sorte, das sie auf ihren eigenen Feldern erzeugt haben, frei an andere Landwirte - allerdings nicht an Saatguthändler - zu verkaufen, mit dem UPOV-Übereinkommen nicht vereinbar sei. Es sei auch nicht wünschenswert, das Übereinkommen in der Weise zu ändern, dass es eine solche bevorzugte Behandlung zulasse.

17. Es konnte keine abschliessende Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob die Vermehrung von Saatgut einer geschützten Sorte innerhalb einer Genossenschaft und dessen Verteilung an Mitglieder der Genossenschaft als Verkauf anzusehen sei. Ebenso wenig war eine Einigung darüber zu erzielen, ob die Vermehrung und Verteilung von Saatgut einer geschützten Sorte durch Firmen der Konservenindustrie und die Vermehrung von Pflanzen, insbesondere von Zierpflanzen, durch öffentliche Einrichtungen zur Verwendung in öffentlichen Gärten oder Forsten als Inverkehrbringen anzusehen sei. Die Delegierten Dänemarks und des Vereinigten Königreichs verwiesen auf die in ihrem jeweiligen nationalen Recht enthaltenen Sonderbestimmungen, die in Anlage I des Dokuments IRC/II/3 abgedruckt sind.

Artikel 6 (1) (a)

18. Der Ausschuss bestätigte seine Auffassung, dass der Grundsatz der Weltneuheit für die Bestimmung, ob eine Pflanzensorte neu sei, beibehalten werden solle.

19. Der Ausschuss kam überein, dass die Definition des Begriffs "wichtiges Merkmal", wie sie in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen enthalten sei, ausreiche. Insbesondere sah sich der Ausschuss nicht in der Lage, eine Einschränkung des Begriffs auf lediglich funktionelle Merkmale gutzuheissen.

Artikel 6 (1) (b)

20. Der Ausschuss lehnte es erneut ab, die Einführung einer Neuheitsschonfrist von einem Jahr zu billigen, während derer die Sorte vertrieben werden könnte, ohne dass ihre Neuheit in Frage gestellt wäre.

21. Da einige der Gründe für die Forderung, eine Neuheitsschonfrist einzuführen, darin zu sehen seien, dass der Züchter seine Sorte erproben wolle, und da dies bereits im Rahmen des Artikels 6 (1)(b), Satz 1, zulässig sei, schlugen einige Delegierte vor, die Vereinigten Staaten von Amerika sollten ein System einführen, wie es von dem Vereinigten Königreich angewandt werde, wonach nämlich die Erprobung der Sorte aufgrund eines besonderen Typs eines Vertrags, wie in dem nachfolgenden Absatz dieses Berichts aufgeführt, zulässig sei.

22. Der Ausschuss erörterte, unter welchen Umständen die Weitergabe der Sorte an andere Personen zum Zwecke der Erprobung als Inverkehrbringen gemäss Artikel 6 (1)(b) anzusehen und deshalb neuheitsschädlich sei. Die Delegierten des Vereinigten Königreichs erklärten, in ihrem Land sei jede Transaktion, aufgrund derer das Material von einer Person auf die andere übergehe, als Inverkehrbringen anzusehen, wenn sie nicht unter besonderen Vereinbarungen erfolge, denen zufolge das Material das Eigentum des Züchters bleibe und ihm zurückgegeben werden müsse. Der Züchter sei befugt, das Erntegut für Verbrauchszwecke zu verkaufen. Dies gelte allerdings nicht für Schnittblumen.

23. Die Delegierten Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland berichteten, in ihren Ländern sei der Verkauf der Sorte auf dem Markt, um deren Marktwert zu erproben, neuheitsschädlich. Das würde jedoch den anonymen Verkauf von Erntegut, das während der Erprobung erzeugt worden sei, für Verbrauchszwecke nicht ausschliessen. Der Delegierte Dänemarks wies darauf hin, dass es in seinem Land entscheidend sei, ob das Material, wenn es an eine andere Person übergehe, noch lebensfähig sei, da es nach dänischer Ansicht der Hauptzweck des Artikels 6 (1)(b) sei zu verhindern, dass die Sorte verbreitet würde und von Dritten gutgläubig benutzt werden könnte, wodurch Schwierigkeiten entstünden, wenn die Sorte später geschützt werde. Für die Niederlande wurde berichtet, der Züchter könne die Sorte selbst auf dem Markt testen. Er könnte beispielsweise eine bestimmte Menge von Schnittblumen öffentlich versteigern. Würde diese Möglichkeit dem Züchter nicht gegeben, so führe dies nur zur Einreichung einer grossen Zahl von Anmeldungen, die später zurückgezogen würden. Gegenwärtig werde erwogen, ob man dieses System beibehalten könne; eine endgültige Entscheidung sei noch nicht getroffen worden.

Artikel 7

24. Der Ausschuss führte einen Meinungs austausch darüber durch, ob die Prüfung der Pflanzensorte amtliche Anbauprüfungen umfassen solle und unter welchen Bedingungen Nicht-Verbandsstaaten, die keine oder noch keine Anbauprüfungen durchführen, die Möglichkeit erhalten sollten, dem UPOV-Übereinkommen beizutreten. Es wurde vereinbart, diese Frage auf der Grundlage der in dieser Tagung geführten Diskussionen in einer vorbereitenden Sitzung mit den Beobachtern der Vereinigten Staaten, die zu der dritten Tagung des Ausschusses eingeladen worden seien (siehe unten Absatz 56), und später während der dritten Tagung zu erörtern.

Artikel 8 (1)

25. In seiner ersten Tagung hatte der Ausschuss festgestellt, dass er sich nicht in der Lage sähe, einer Verkürzung der Mindestschutzdauer auf 17 Jahre für alle Arten zuzustimmen, was offensichtlich von einzelnen Kreisen in den Vereinigten Staaten von Amerika gewünscht werde. Einige Delegierte gaben sogar zu erwägen, dass die in dem Übereinkommen vorgesehene Mindestzeit von 18 Jahren für Reben und Bäume verhältnismässig kurz sei, wenn man die Tatsache in Erwägung ziehe, dass der Züchter mehrere Jahre brauche, um den Wert seiner Sorte aufzuweisen und diese auf breiter Grundlage in den Markt einzuführen, und dass die Sorte über mehrere Jahrzehnte benutzt werde. Der Züchter könne derzeit oft eine "Belohnung" erst zu einem Zeitpunkt erwarten, wenn die Schutzdauer nahezu abgelaufen sei. Nichtsdestoweniger wurde beschlossen, Artikel 8 insoweit nicht zu ändern, da die Verlängerung der Mindestschutzdauer den Staaten Schwierigkeiten bereiten könne, die dem Übereinkommen beitreten wollten.

Artikel 8 (2)

26. Der Ausschuss bestätigte seine während der ersten Tagung gefasste Entschliessung, den Vorschlag, die Schutzdauer vom Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung an zu berechnen, nicht anzunehmen.

Artikel 10 (2) und (3)

27. Die Delegierten des Vereinigten Königreichs legten den von ihnen während der ersten Tagung des Ausschusses gemachten Vorschlag dar sicherzustellen, dass im Falle des Inverkehrbringens der Sorte - unter der Sortenbezeichnung - durch den Züchter oder in seinem Namen, die Sorte die Eigenschaften besitzen müsse, die im Erteilungszeitpunkt festgelegt worden seien. Es wurde festgestellt, dass eine Sanktion für die Fälle nötig sei, in denen der Züchter oder andere mit seiner Zustimmung Vermehrungsmaterial der Sorte mit unterschiedlichen Merkmalen verkaufen würden. Nach einer Diskussion stimmte der Ausschuss zu, die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung etwa folgenden Inhalts vorzuschlagen:

"Nimmt der Sortenschutzinhaber Verkäufe von Vermehrungsmaterial vor, von dem er vorgibt, dass es sich um Vermehrungsmaterial der Sorte handelt, oder veranlasst er solche Verkäufe, so muss das Material die Merkmale der Sorte aufweisen, die bei der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind. Besitzt dieses Material andere Merkmale, so können die Rechte aufgehoben werden."

28. Dadurch, dass vorgesehen wird, dass die Verkäufe von dem Züchter mindestens veranlasst worden sind, und durch die Verwendung der Worte "können aufgehoben werden" wünschte der Ausschuss eine obligatorische Aufhebung in Fällen zu vermeiden, wo der Rechtsinhaber für die Verkäufe nicht verantwortlich gewesen sei und in denen nur eine kleine Menge des Vermehrungsmaterials, das zum Verkauf angeboten worden sei, der geschützten Sorte nicht entsprochen habe.

29. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, die von einer Delegation vertretene Auffassung zu teilen, dass Artikel 10 (2) überflüssig sei. Es wurde ausgeführt, dass dieser Absatz die Aufhebung in dem Fall vorschreibe, in dem der Züchter nicht in der Lage sei, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegten Merkmalen zu erzeugen; dies könne der Fall sein, wenn die Sorte ihre Merkmale mangels Beständigkeit verloren habe oder wenn der Züchter kein Vermehrungsmaterial mehr besitze. Artikel 10 (3) verfolge einen völlig anderen Zweck. Er gebe den nationalen Behörden, die die Erhaltung der Sorte kontrollieren, eine Sanktion, um die notwendige Mitarbeit des Züchters sicherzustellen. Die Behörde sei berechtigt - aber nicht verpflichtet -, das Recht des Züchters aufzuheben, wenn der Inhaber der Behörde nicht auf Verlangen Vermehrungsmaterial vorlege. Artikel 10 (3) sei nicht ausreichend, um das Recht ausser Kraft zu setzen, wenn das vom Inhaber vorgelegte Material nicht die zum Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegten Merkmale aufweise.

30. In diesem Zusammenhang lenkte der Generalsekretär die Aufmerksamkeit darauf, dass aus Anlass der Revision des Übereinkommens die englische Übersetzung besser an den französischen Originaltext angepasst werden sollte, indem die Wendung "the breeder or his successor in title shall forfeit his right" ersetzt werde durch "the breeder shall be deprived of his right".

Artikel 10 (4)

31. Der Ausschuss beschloss, den Vorschlag, Artikel 10 (4) zu streichen, nicht zu befürworten. Es wurde in Erinnerung gebracht, dass dieser Vorschlag von Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika gemacht worden sei; er solle es den Verbandsstaaten erlauben, ein Sortenschutzrecht aus anderen Gründen als den in diesem Artikel aufgeführten ausser Kraft zu setzen.

Die Delegation der UPOV habe bei ihrer Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika festgestellt, dass in diesem Land der Wunsch bestehe, die Möglichkeit zu haben, ein Pflanzenpatent ausser Kraft zu setzen, wenn die erste Anmeldung ohne Genehmigung der Regierung im Ausland eingereicht worden sei, da eine solche Genehmigung nach dem amerikanischen Patentgesetz allgemein erforderlich sei, und zwar aus Gründen der Staatssicherheit. Der Generalsekretär brachte die Meinung zum Ausdruck, dass auch ohne eine Änderung des Artikels 10 (4) die Revisionskonferenz eine Übereinstimmung darüber zu Protokoll nehmen könne, dass Massnahmen, die ein Vertragsstaat im Interesse seiner nationalen Sicherheit vornehme, immer erlaubt seien.

Artikel 6 (1)(b) und Artikel 12

32. Der Ausschuss überprüfte zunächst die Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, um eine Addierung der Fristen nach Artikel 6 (1)(b), Artikel 12 (1) und Artikel 12 (3) zu verhindern, die zu einer Zeitdifferenz von 9 Jahren zwischen dem Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens der Sorte einerseits und dem Zeitpunkt der Vorlage von Dokumenten und dem für die Prüfung erforderlichen Materials in einem Land, in dem die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen worden sei, andererseits zur Folge haben könne. Zu der Vier-Jahres-Frist nach Artikel 12 (3) wurde berichtet, dass das Recht des Vereinigten Königreichs eine solche Frist nicht vorsehe und dass in Dänemark und Schweden diese Frist praktisch von den Anmeldern niemals in Anspruch genommen werde, während Züchter in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden hiervon Gebrauch machen würden. Für Frankreich wurde berichtet, dass die Züchter der Vier-Jahres-Frist eine grosse Bedeutung beimässen, aber andererseits sich beklagten, dass ihre Anwendung zu erheblichen Unterschieden in dem Ablauf der Schutzdauer in den verschiedenen Staaten führen würde.

33. Die Delegierten des Vereinigten Königreichs wiesen darauf hin, dass sich nach ihrer Erfahrung in ihrem Land kein Nachteil aus dem Fehlen der Vier-Jahres-Frist nach Artikel 12 (3) ergeben habe und dass in dieser Frist eine Gefahr zu sehen sei, dass Züchter sie missbrauchen könnten, indem sie eine Anmeldung vorzeitig in einem Land einreichen würden und die Vier-Jahres-Frist benutzen würden, um die Sorte zu verbessern; hierdurch würden sie einen ungerechtfertigten Vorteil auf Kosten anderer Anmelder erlangen. Sie traten für eine Streichung dieser Frist ein.

34. In der nachfolgenden Erörterung wurden mehrere Vorzüge der Aufrechterhaltung der Vier-Jahres-Frist nach Artikel 12 (3) erwähnt. Es wurde bemerkt, dass diese Frist es dem Züchter, der Anmeldungen in mehreren Verbandsstaaten innerhalb des Prioritätsjahres angemeldet habe - und dadurch die Möglichkeit erhalten habe, in allen diesen Staaten die Sorte ohne Beeinträchtigung ihrer Neuheit in Verkehr zu bringen - gestatte, die Verfahren in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen erst durchzuführen, nachdem er die Prüfungsergebnisse von der Behörde des Staats der Erstanmeldung erhalten habe. Auf diese Weise werde auch auf seiten der Behörden unnötige Arbeit vermieden, wenn die Anmeldungen zurückgezogen würden. Ferner könne der Züchter ohne Risiko den Handelswert seiner Sorte innerhalb eines Zeitraums bis zu vier Jahren in dem Staat der nachfolgenden Anmeldung erproben, ohne bereits Zeit und Geld für die Fortsetzung der Verfahren in diesem Staate aufwenden zu müssen.

35. Zu der zum Ausdruck gebrachten Sorge, die Vier-Jahres-Frist nach Artikel 12 (3) könne von dem Züchter missbraucht werden, um vorzeitig eine Anmeldung einzureichen und die Sorte innerhalb der zur Verfügung stehenden vier Jahre zu verbessern, erklärte der Delegierte der Niederlande, er werde zufrieden sein, wenn das Amt, bei dem die nachfolgende Anmeldung eingereicht worden sei, in der Lage sei, die sofortige Vorlage des Pflanzenmaterials zu verlangen, sobald die erste Anmeldung, dessen Priorität beansprucht werde, zurückgewiesen oder zurückgezogen werde. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs schlug vor, dass Vermehrungsmaterial, das sich auf eine Anmeldung beziehe, deren Priorität für eine Anmeldung in einem anderen Staat in Anspruch genommen werde, immer in die Referenzsammlung aufgenommen werden solle, selbst wenn die Anmeldung zurückgezogen oder zurückgewiesen werde.

36. Zu der in Artikel 6 (1) vorgesehenen Vier-Jahres-Frist schlugen die Delegierten des Vereinigten Königreichs eine Verlängerung auf sechs Jahre vor, besonders soweit es sich um Obstbäume und möglicherweise auch um andere Bäume handele. Die Mehrheit glaubte, diesen Vorschlag nicht annehmen zu können.

37. Der Delegierte Frankreichs schlug vor, im Falle der Erteilung von Rechten in mehreren Verbandsstaaten die Schutzdauer in allen diesen Staaten vom Zeitpunkt der ersten Schutzrechtserteilung an zu berechnen. Dies würde vermeiden, dass die Schutzdauer zu verschiedenen Zeitpunkten ablaufe. Die anderen Delegierten waren der Meinung, dass es vor Annahme einer solchen Regel notwendig sei, die Länge der Schutzdauer, die in den verschiedenen nationalen Gesetzen vorgesehen sei, zu harmonisieren.

38. Der Ausschuss entschied, die Frage der Fristen in den Artikeln 6 (1) (b), 12 (1) und 12 (3) während der nächsten Tagung mit den berufsständischen Organisationen erneut zu erörtern.

Artikel 13

39. Der Stellvertretende Generalsekretär vertrat die Auffassung, dass während der Dienstreise der UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada keine grundlegenden Bedenken gegen Artikel 13 selbst erhoben worden seien, sondern dass hauptsächlich die Leitsätze für Sortenbezeichnungen Gegenstand von Kritik gewesen seien. Er habe auch den Eindruck, dass die wesentliche Kritik der nichtstaatlichen internationalen Organisationen sich gegen diese Leitsätze und nicht gegen Artikel 13 richte. Nachdem der Vorsitzende und andere dieser Auffassung beigetreten waren, entschied der Ausschuss, keine Änderungen zu diesem Artikel zu beschliessen und ihn nicht mehr in der Liste der Fragen aufzuführen, die auf Veranlassung der UPOV während der dritten Tagung des Ausschusses behandelt werden sollen.

40. Die Delegierten der Niederlande fragten, ob Artikel 13 (6) beibehalten werden solle, obwohl er im Augenblick durch die Vorläufige Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/C/V/33) ersetzt worden sei. Das System, das der Rat auf seiner fünften ordentlichen Tagung angenommen habe, sei, so wurde berichtet, für jedermann zufriedenstellend. Der Vorsitzende brachte in Erinnerung, dass es das Ziel des in Artikel 13 (6), letzter Satz, vorgesehenen Verfahrens sei, zu erreichen, dass in den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums der Charakter der registrierten Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung anerkannt werde und infolgedessen seine Verwendung als Warenzeichen ausgeschlossen werde. Nachdem einige Delegierte zum Ausdruck gebracht hatten, dass es wünschenswert sei, Artikel 13 (6) anzuwenden, sobald das Verbandsbüro über das nötige Personal hierfür verfüge - während andere Delegierte eine ständige Anwendung und einen möglichen Ausbau der Vorläufigen Verfahrensordnung für denkbar erklärten, wenn dies nicht sogar vorzuziehen sei - wurde entschieden, eine Streichung oder eine Änderung von Artikel 13 (6) während der nächsten Revisionskonferenz nicht vorzusehen.

Artikel 14

41. Der Ausschuss wiederholte seine zu diesem Artikel während der ersten Tagung getroffene Entscheidung, nämlich Artikel 14 nicht zu ändern.

Artikel 25

42. Es wurde vereinbart, in einer der kommenden Tagungen des Ausschusses einen Vorschlag des französischen Delegierten zur Änderung von Artikel 25 zu erörtern, der wie folgt lautet:

"Falls der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beschliesst, mit einem anderen Verband zusammenzuarbeiten, so soll das Verfahren von einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

Artikel 27 (2)

43. Der Ausschuss beschloss, dass die Verpflichtung, alle fünf Jahre Revisionskonferenzen durchzuführen, in Wegfall kommen sollte. Es wurde bemerkt, dass eine Änderung von Artikel 27 (2) dazu zwingt, eine Übereinstimmung über die erforderliche Mehrheit für die Einberufung einer Revisionskonferenz zu erzielen (siehe Artikel 22 und Artikel I der Zusatzakte). Mehrheiten von Fünf-Sechsteln (wie gegenwärtig in Artikel 27 für die Durchführung einer Revisionskonferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vorgesehen) und von Dreivierteln (wie in Artikel 22 für die Annahme des Haushaltsvoranschlags vorgesehen) und selbst Minderheiten wurden erwähnt, jedoch wurde keine Übereinstimmung erzielt. Es wurde beschlossen, diese Frage während einer der nächsten Tagungen des Ausschusses zu erörtern. Eine Delegation wies darauf hin, dass die Entscheidung dieser Frage die Zuständigkeit von Sachverständigen für Sortenschutz übersteige.

Erörterung der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Vorschläge

44. Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens im Hinblick auf die Zulassung von Buchstaben-/Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnung. Der Ausschuss kam überein, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Artikel 13 des Übereinkommens, jedoch nicht mit Artikel 3 (4) der Leitsätze für Sortenbezeichnungen, wie sie der Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 angenommen habe (siehe Dokument C/VII/22), übereinstimme. Das deutsche Gesetz und die besagten Leitsätze würden zwei verschiedene Auslegungen des Artikels 13 darstellen; die Leitsätze seien Ausdruck einer strikteren Auslegung im Vergleich zum deutschen Gesetz.

45. Der Ausschuss bemerkte, es sei lediglich seine Aufgabe, die Auslegung oder Revision des Übereinkommens zu erörtern und nicht auch eine mögliche Änderung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen; er kam deshalb überein, die letztgenannte Frage in einer gemeinsamen Sitzung mit der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen während seiner vierten Tagung zu besprechen.

46. Der Ausschuss überprüfte auch die praktischen Folgen der neuen Lage. Mehrere Delegationen erklärten, dass sie Buchstaben-/Zahlenkombinationen in ihren Ländern nicht annehmen würden. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wies darauf hin, dass die Züchter nicht gerne Synonyme als Bezeichnungen für ihre Sorten verwenden würden, und er bat die Ämter der anderen Verbandsstaaten, ihre Einwendungen gegen solche Kombinationen dem Bundessortenamt weiterhin zu übermitteln, so dass dieses Amt dem Züchter den Rat geben könne, eine andere Bezeichnung vorzuschlagen.

47. Der Ausschuss hielt eine Forderung aus französischen Züchterkreisen, Bezeichnungen zuzulassen, die den Namen des Züchters als Nachsilbe enthielten, für unannehmbar. Der Delegierte der Niederlande erwähnte allerdings, dass Namen von Personen als Sortenbezeichnungen oder als Teil von Sortenbezeichnungen - und zwar häufig für Zierpflanzensorten - verwendet würden und dass sein Land auch den Namen des Züchters annehmen würde, allerdings nur für eine einzige Sorte.

48. Harmonisierung des Verfahrens zur Erteilung von Sortenschutzrechten innerhalb der UPOV. Die Erörterungen stützten sich auf Anlage II des Dokuments IRC/II/4, die von dem Delegierten der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurde. Der Delegierte führte aus, das Ziel des Dokuments sei es nicht, die Ausarbeitung von Plänen für die Einführung eines internationalen oder supranationalen Sortenschutzrechtssystems - vergleichbar mit den Systemen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens oder dem Europäischen Patentübereinkommen - zum gegenwärtigen Zeitpunkt in die Wege zu leiten, sondern vielmehr aufzuzeigen, dass

i) die Zeit für eine derartige Änderung des Übereinkommens zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekommen sei,

ii) die verschiedenen Tätigkeiten, die innerhalb der UPOV durchgeführt würden, in die richtige Richtung wiesen,

iii) diese Tätigkeiten intensiviert werden könnten und auch intensiviert werden sollten,

iv) es möglich sei, auf der Grundlage der nationalen Gesetze ohne Änderung des Übereinkommens ein System der Zusammenarbeit aufzubauen, das praktisch der Wirkung nahekomme, die durch die Gewährung eines internationalen Sortenschutzrechts erreicht werden könnte.

49. Die Mehrheit der Delegierten stimmte mit diesen Erklärungen überein und meinte, es solle zunächst beobachtet werden, wie die Zusammenarbeit bei der Prüfung nach ihrer Ingangsetzung ablaufen würde, bevor weiterreichende Pläne erörtert werden könnten. Ein Delegierter brachte allerdings die Meinung zum Ausdruck, die Züchter würden erwarten, dass die UPOV mit den Arbeiten an internationalen Systemen, die rechtliche Wirkungen haben, bald beginnen würde.

50. Der Generalsekretär bemerkte, es seien zwei Wege zur Lösung des Problems möglich: auf einem Wege - der die Vorliebe sowohl dieses Ausschusses als auch des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung gefunden habe - werde zunächst durch den Austausch von Prüfungsergebnissen eine de facto-Zusammenarbeit auf technischem Gebiet begründet; ein anderer Weg würde unmittelbar die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass, wenigstens in einem bestimmten Umfang die Gültigkeit der in einem Land vorgenommenen Prüfung durch die anderen Länder anerkannt würde, mit dem Ziel, schrittweise zu einem System zu gelangen, unter dem eine einzige Anmeldung Wirkung in mehreren Ländern haben würde und in einem Land erteilte Zertifikate automatisch - oder aufgrund eines verhältnismässig billigen und einfachen Verfahrens - in den anderen Ländern anerkannt würden. Er brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Ausschuss auch diese Fragen demnächst behandeln würde, da diese nach Meinung einzelner interessierter Kreise und einzelner Regierungen, die ein Interesse an einem Anschluss an UPOV zeigten, sehr dringend seien; auch könnten diese Fragen, wenn sie nicht rechtzeitig von der UPOV aufgegriffen würden, ausserhalb der UPOV behandelt werden.

51. Der Ausschuss kam überein, dass die besagten Fragen zu gegebener Zeit geprüft werden sollten; zur Zeit sei es jedoch erforderlich, die Zusammenarbeit auf dem technischen Gebiet auf der Grundlage der Mustervereinbarung, die der Sachverständigenausschuss für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung ausgearbeitet habe, in die Wege zu leiten; sei diese Zusammenarbeit in hinreichendem Masse verwirklicht, so könne die Frage ihrer Internationalisierung und der Anerkennung ihrer rechtlichen Auswirkungen geprüft werden.

Besuch innerhalb der UPOV durch eine US-Delegation

52. Der Generalsekretär unterrichtete den Ausschuss von einem Schreiben, das er kürzlich vom US Department of State erhalten habe; in diesem Schreiben habe das US Department of State die Einladung angenommen, eine aus Vertretern der Regierungsbehörden und privater Kreise zusammengesetzte Delegation zur Dienststelle der UPOV und in UPOV-Verbandsstaaten zu entsenden. Der Ausschuss bat den Generalsekretär, für den Besuch dieser Delegation einen Zeitraum von zehn Tagen zwischen dem 8. und 20. Juni 1976 vorzuschlagen.

Vorbereitung der dritten Tagung des Ausschusses

53. Der Ausschuss wies das Verbandsbüro für die Ausarbeitung der abschliessenden Liste der Punkte an, die erörtert werden sollen, und erteilte auch für die Ausarbeitung des vorbereitenden Dokuments Weisungen. Beide Dokumente sollen den Beobachtern der Nicht-Verbandsstaaten und der internationalen berufständischen Organisationen, die zu der Tagung eingeladen worden sind, zugeleitet werden.

54. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung für seine dritte Tagung vom 17. bis 20. Februar 1976 an; er stützte sich hierbei auf einen vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Entwurf; er kam überein, dass die Tagesordnung die folgenden Punkte enthalten solle:

- i) Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden
- ii) Mündlicher Bericht über die Reise einer UPOV-Delegation nach Kanada und in die Vereinigten Staaten von Amerika (zu erstatten durch Herrn Laclavière, Ratspräsident der UPOV)
- iii) Erörterung von Fragen, die die Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens betreffen:
 - a) in Dokument IRC/III/2 behandelte Fragen
 - b) zusätzliche Fragen, die von den Nicht-Verbandsstaaten aufgeworfen worden sind
 - c) zusätzliche Fragen, die von den berufsständischen Organisationen aufgeworfen worden sind
- iv) Programm für die vierte Tagung des Ausschusses (beschränkt auf Mitglieder des Ausschusses)
- v) Annahme des Berichts der Tagung
- vi) Schliessung der Tagung durch den Vorsitzenden

55. Der Ausschuss bat das Verbandsbüro, die berufsständischen Organisationen und die Nicht-Verbandsstaaten, die zu der dritten Tagung des Ausschusses eingeladen worden sind, zu bitten, etwa beabsichtigte Stellungnahmen bis zum 20. Januar 1976 einzureichen. Das Verbandsbüro wird auf diese Bitte hin eingehende Stellungnahmen in Form eines Dokuments vorlegen.

56. Der Ausschuss entschied schliesslich, die Delegation der Vereinigten Staaten, die zu seiner dritten Tagung entsandt wird, einzuladen, sich mit Mitgliedern des Ausschusses in einer Sondersitzung am 16. Februar zu treffen. Er bat den Generalsekretär, diese Einladung zusammen mit Anlage III des vorliegenden Berichts zu übermitteln.

57. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss während seiner Sitzung am 5. Dezember 1975 einstimmig angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEX I

LIST OF PARTICIPANTSI. MEMBER STATESDENMARK

Mr. H. SKOV, Statens Planteavlskonter, Kongevejen 79, 2800 Lyngby

FRANCE

Mr. B. LACLAVIERE, Administrateur civil, Ministère de l'Agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mr. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, C.P.O.V., 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FEDERAL REPUBLIC OF)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

NETHERLANDS

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Raad voor het Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministry for Agriculture and Fishery, le v.d. Boschstraat 4, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Raad voor het Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

SWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute for Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OBSERVERSSWITZERLAND

Mr. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques, Château de Changins, 1260 Nyon

III. OFFICER

Mr. H. SKOV, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows]

ERWÄGUNGEN DER TEILNEHMER AN DER UPOV-REISE IN DIE VEREINIGTEN STAATEN

(Niagara Falls, 14. September 1975)

Um die Erörterungen im Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, der in Genf im Dezember 1975 zusammentreten wird, zu erleichtern, haben die Teilnehmer an der UPOV-Reise versucht, ihre Eindrücke von der Reise in die Vereinigten Staaten zusammenzufassen.

Während sie in vielen Punkten eine erfreuliche Übereinstimmung und ein Interesse der Behörden der Vereinigten Staaten an den von ihnen aufgeworfenen Problemen festgestellt haben, sind doch einige Punkte verblieben, in denen sich die amerikanischen Gesetze und die Erfordernisse des Pariser Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 unterscheiden.

- 1) Die dem Übereinkommen als Anlage beigefügte Liste passt nicht für die Vereinigten Staaten (es sollte möglich sein, hierfür eine Lösung zu finden).
- 2) Sortenbezeichnungen sind nicht Gegenstand eines besonderen Schutzes, ausser für die Sorten, deren Saatgut zertifiziert wird.
- 3) Eine Sorte kann bis zu einem Jahr vor einer Schutzrechtsanmeldung in Verkehr gebracht werden, ohne dass dies neuheitsschädlich ist.
- 4) Die Vereinigten Staaten schützen keine kontrollierten Hybriden generativ vermehrbare Pflanzen.
- 5) Die Schutzdauer ist auf 17 Jahre beschränkt.
- 6) Verkauf von Saatgut zwischen Landwirten verstösst unter bestimmten Bedingungen nicht gegen die Rechte der Züchter.
- 7) Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Systemen in den Vereinigten Staaten und dem System, das von allen gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten angewandt wird, liegen in der Art, in der die der Erteilung vorausgehende Prüfung durchgeführt wird. Artikel 7 des UPOV-Übereinkommens verlangt eine der Erteilung vorausgehende Prüfung. In den Vereinigten Staaten bezieht sich die Beschreibung der Sorte innerhalb der amtlichen Prüfung nicht unmittelbar auf das Pflanzenmaterial, wie dies im Falle eines Prüfungsanbaus möglich ist. Für generativ vermehrbare Arten wird die Hinterlegung von Saatgut gefordert, jedoch nur, nachdem der Schutz erteilt worden ist; es wird keine Vorsorge getroffen, um sicherzustellen, dass mit dem Saatgut Pflanzen erzeugt werden können, die der Beschreibung entsprechen. Bei vegetativ vermehrbaren Arten wird keine Hinterlegung gefordert. Während die Gruppe den Eindruck hat, dass das UPOV-Übereinkommen in einer Weise gefasst ist, dass auch die Systeme in den Vereinigten Staaten mit Artikel 7 übereinstimmen, muss dieser wesentliche Unterschied ebenfalls erkannt werden, und die Auswirkung der Zulassung der Systeme in den Vereinigten Staaten muss sorgfältig untersucht werden.

Bemerkung: Seit den Erörterungen in Niagara Falls ist der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens zusammengetreten und hat die oben erwähnten Punkte erörtert. Als Ergebnis dieser Erörterungen sind die Erwägungen weiterentwickelt worden, wie sich dies aus Anlage III dieses Dokuments ergibt.

[Anlage III folgt]

Erwägungen zur Frage der Erfordernisse der Prüfung
nach Artikel 7 des UPOV-Übereinkommens

1. Ausgangspunkt der Erwägungen ist die Funktion der Prüfung nach dem UPOV-Übereinkommen.
2. Artikel 1 (1) des Übereinkommens sieht vor, dass dem Züchter ein Recht zuzuerkennen und zu sichern ist. Dieses Recht, das im einzelnen in Artikel 5 beschrieben wird, bezieht sich auf die neue Pflanzensorte als solche.
3. Die Anerkennung und Sicherung des Rechts an der Sorte setzt voraus, dass die Einrichtung, die das Züchterrecht erteilt, die Sorte mit ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in ihrer Identität fixiert.
4. Die Prüfung nach Artikel 7 im Lichte der in Artikel 6 festgelegten Merkmale muss dem vorgenannten Zweck dienen. Obwohl daher Artikel 7 nicht ausdrücklich eine Prüfung durch Anbauprüfungen vorsieht, muss festgestellt werden, dass es kaum möglich ist, die Identität einer Sorte zu fixieren, ohne solche Anbauprüfungen über zwei Vegetationsperioden durchzuführen, wenigstens nicht im Normalfall.
5. Dies schliesst allerdings nicht die Möglichkeit aus zu überlegen, ob unter bestimmten Umständen die Voraussetzungen des Artikels 7 nicht auf andere Weise als durch Anbauprüfungen erfüllt werden können, die die zuständige Regierungsbehörde durchführt und die sich über mindestens zwei Vegetationsperioden erstrecken. Es könnte allerdings als unverzichtbar angesehen werden, dass die Behörde sich vergewissert, dass die angemeldete Sorte tatsächlich besteht und die beschriebenen Merkmale besitzt. Für diesen Zweck könnte eine amtliche Anbauprüfung von kürzerer Dauer (beispielsweise eine einzige Vegetationsperiode) ausreichen. Als Alternative könnte, wenn die Einführung amtlicher Anbauprüfungen zu Anfang auf erhebliche Schwierigkeiten stösst und die Verwendung der Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Behörden (insbesondere nach der UPOV-Mustervereinbarung) nicht möglich ist, die folgende Lösung erwogen werden:
 - a) Die zuständige Regierungsbehörde könnte den Züchter veranlassen, die Anbauprüfung selbst vorzunehmen und nach festgelegten Regeln durchzuführen;
 - b) Die Behörde könnte in die Prüfungen Einsicht nehmen oder durch eine andere Stelle in diesem Land Einsicht nehmen lassen;
 - c) Um es der Behörde zu ermöglichen, die Anbauprüfung in solchen Fällen, in denen über das Ergebnis der besagten Prüfung Zweifel bestehen, selbst durchzuführen, sollte der Züchter verpflichtet werden, gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials zu hinterlegen;
 - d) Der Züchter sollte verpflichtet sein, jederzeit auf Verlangen der Behörde:
 - i) die Behörde in die Lage zu setzen, Einsicht in die Anbauprüfungen und die Unterlagen über die Züchtungsgeschichte zu nehmen,
 - ii) der Behörde Proben des Vermehrungsmaterials und von anderem, einschlägigem Pflanzenmaterial zu liefern.
6. Die vorstehend beschriebenen Möglichkeiten zur Erleichterung der Prüfungsmassnahmen in dem Fall, dass Staaten nicht von Anfang an das System annehmen können, das zur Zeit innerhalb der UPOV üblich ist, ändern nichts an der Tatsache, dass das bisher in allen Verbandsstaaten der UPOV angewandte System das verlässlichste und genaueste für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens ist. Im Interesse der Sicherung einer möglichst grossen Übereinstimmung zwischen den Verbandsstaaten der UPOV bei der Anwendung des Übereinkommens sollten die vorstehenden Erwägungen nur als vorübergehende Lösung für eine beschränkte Zeit angesehen werden.